



## **Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Cornberg vom 02.10.2003 über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Cornberg**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 353), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 22 in Verbindung mit dem Hessischen Kindergartengesetz vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cornberg in ihrer Sitzung am 02. Oktober 2003 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Cornberg erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort, alterstufenübergreifende Gruppen) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung, erhält.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert festgesetzt.

(4) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten oder durch den Erwerb von Einzelbons.

### **§ 2 Betreuungsgebühren**

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt:

a) für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden pro Tag  
(Vormittagsbetreuung; 07:00 Uhr - 13:00 Uhr)

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| 1. Kinder unter 3 Jahren | 135,00 € |
| 2. Kinder ab 3 Jahren    | 120,00 € |

b) für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden pro Tag  
(Halbtagsbetreuung; 07:00 Uhr - 15:00 Uhr)

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| 1. Kinder unter 3 Jahren | 197,00 € |
| 2. Kinder ab 3 Jahren    | 160,00 € |

c) für eine vereinbarte Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden pro Tag  
(Ganztagsbetreuung; 07:00 Uhr – über 15:00 Uhr hinaus)

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| 1. Kinder unter 3 Jahren | 221,00 € |
| 2. Kinder ab 3 Jahren    | 180,00 € |

d) für Hortkinder/Schulkinder pro Monat 50,00 €  
für Hortkinder/Schulkinder pro Betreuungstag 7,50 €

(2) Besuchen Geschwisterkinder, die ihren Wohnsitz in Cornberg haben, gleichzeitig die Kindertagesstätte Cornberg, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 %, wenn das erste angemeldete Kind keine Gebührenermäßigung erhält. Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das Kind mit der längsten Betreuungszeit. Kinder, die die Betreuung für Schulkinder (Hortkinder) in Anspruch nehmen, werden nicht angerechnet.

(3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Cornberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt gilt für die Erhebung von Beiträgen Folgendes:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden pro Tag   | 0,00 €  |
| b) für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden pro Tag   | 40,00 € |
| c) für eine vereinbarte Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden pro Tag | 60,00 € |

(4) Wird ein Kind im Laufe des Monats 3 Jahre alt, so gelten die Betreuungsgebühren nach Absatz 1 ab dem darauf folgenden Monat.

(5) Werden Cornberger Kinder in Kindertagesstätten außerhalb des Gemeindegebietes betreut, besteht für die Erziehungsberechtigten eine Anzeigepflicht gegenüber der Wohnortgemeinde. Bei der Betreuung von auswärtigen Kindern ist die Wohnortgemeinde des Kindes über die Aufnahme in die Kindertagesstätte Cornberg zu informieren.

### **§ 3 Verpflegungsgeld**

*Das Verpflegungsgeld wird auf den tatsächlichen Kostenaufwand festgesetzt.*

(1) Die Kostenerstattung hat mit der Gebührenentrichtung nach § 4 Abs. 2 an die Gemeindekasse Cornberg zu erfolgen

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

## **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Festsetzung der Kindertagesstätten-Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
  - b) Kindertagesstätten-Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
  - c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cornberg vom 05. September 1990, in der Fassung vom 01. Januar 1998, ersetzt.

Cornberg, den 02.10.2003

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Cornberg

Großkurth, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 02.10.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Sie beinhaltet die Änderung gem. Artikelsatzung vom 23.11.2001, die 1. Änderungssatzung vom 25.03.2004, die 2. Änderungssatzung vom 08.12.2006, die 3. Änderungssatzung vom 24.06.2010, die 4. Änderungssatzung vom 02.10.2013, die 5. Änderungssatzung vom 09.02.2017 und die 6. Änderungssatzung vom 21.06.2018.